

**Satzung  
der Stadt Rennerod  
über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
vom 20. September 2010**

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3  
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4  
Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 26.07.95 außer Kraft.

56477 Rennerod, 20.09.2010

gez. Hans-Jürgen Heene  
Stadtbürgermeister

<sup>1</sup> Geändert durch Änderungssatzung vom 01.06.2016

<sup>2</sup> Geändert durch Änderungssatzung vom 06.03.2023

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung <sup>1</sup>

### 1. Reihengrabstätten (Einzelgräber)

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 1 Abs. 3 der „Satzung der Stadt Rennerod über die Unterhaltung und Benutzung der Friedhöfe“ (Friedhofsatzung) für Verstorbene

- |     |                                   |          |
|-----|-----------------------------------|----------|
| 1.1 | bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 125,00 € |
| 1.2 | vom vollendeten 5. Lebensjahr ab  | 300,00 € |

### 2. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten (Doppelgräber)

- |     |   |          |
|-----|---|----------|
| 2.1 | Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 10 Abs. 2 der Friedhofsatzung für eine Doppelgrabstätte in Breite | 650,00 € |
|     | Doppelgrabstätte in Tiefe   | 450,00 € |
| 2.2 | Verlängerung des Nutzungsrechts nach Punkt 2.1 bei späteren Bestattungen je Jahr                                      | 30,00 €  |

### 3. Verleihung von Nutzungsrechten an Urnengrabstätten (Urnenmauern/-stelen)

- |     |  |          |
|-----|--|----------|
| 3.1 | Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 10 Abs. 2 der Friedhofsatzung Einzel-Urnenkammer | 550,00 € |
|     | Doppel-Urnenkammer   | 700,00 € |
|     | Bei der Belegung einer Doppel-Urnenkammer wird die Gebühr beim Ableben des Erstverstorbenen fällig.  |          |
| 3.2 | Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen (Doppelurnenkammern) je Jahr               | 30,00 €  |

### 4. Verleihung von Nutzungsrechten an Erd-Urnengräbern

- |     |   |          |
|-----|---|----------|
| 4.1 | Neuerwerb einer Urnengrabstätte (max. 3 Urnen) an Berechtigte nach § 1 Abs. 3 der Friedhofsatzung | 300,00 € |
|     | Die Gebühr wird beim Ableben des Erstverstorbenen fällig.   |          |
| 4.2 | Beisetzung jeder weiteren Urne  | 125,00 € |
| 4.3 | Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr                                 | 30,00 €  |

### 5. Verleihung von Nutzungsrechten an sonstigen Grabstätten

- |       |  |                         |
|-------|--|-------------------------|
| 5.1   | Gemischte Grabstätten an Berechtigte nach § 1 Abs. 3 der Friedhofsatzung                             |                         |
|       | Bei der zusätzlichen Beisetzung einer Urne in eine durch Erdbestattung belegte Einzelgrabstätte sind | 300,00 €                |
|       | zu entrichten. Die Ruhezeit verlängert sich dadurch nicht.   |                         |
| 5.2   | Wiesengrabstätten an Berechtigte nach § 1 Abs. 3 der Friedhofsatzung                                 |                         |
| 5.2.1 | Reihen-Wiesengrabstätten für Erdbestattung   | 1.900,00 € <sup>2</sup> |
| 5.2.2 | Reihen-Wiesengrabstätten für Erd-Urnenbestattung   | 800,00 €                |
| 5.2.3 | Anonyme Wiesengrabstätten (Aschenreste in verrottbaren Cupat- oder Biournen; keine Kupferurnen)      | 150,00 €                |

### 6. Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt durch das Bestattungsunternehmen.

### 7. Benutzung der Leichenhalle

- |     |  |          |
|-----|--|----------|
| 7.1 | Für die Aufbewahrung einer Leiche bis 5 Tage einschl. Benutzung der Kapelle pauschal | 120,00 € |
|-----|--|----------|

<sup>1</sup> Geändert durch Änderungssatzung vom 01.06.2016

<sup>2</sup> Geändert durch Änderungssatzung vom 06.03.2023

7.2	Für die Aufbewahrung einer Urne bis zu 10 Tagen	75,00 €
	jeder weitere Tag	75,00 €
7.3	Für die Benutzung des Kühlraumes	250,00 €
8.	Gebühren für die spätere Einebnung	
8.1	Urnenkammern in den Urnenwänden und Urnen-Stelen	Kosten der neuen
	Abdeckplatte <sup>2</sup>	
8.2	Einebnen der Gräber erfolgt durch ein von der Stadt Rennerod beauftragtes Unternehmen. <sup>2</sup>	
	- Einzel-/Tiefgräber	300,00 €* <sup>2</sup>
	- Doppelgräber	500,00 €* <sup>2</sup>
	* Die Kosten werden bei Beginn des Nutzungsrechtes des Grabes in Rechnung gestellt. <sup>2</sup>	

<sup>1</sup> Geändert durch Änderungssatzung vom 01.06.2016

<sup>2</sup> Geändert durch Änderungssatzung vom 06.03.2023